
S 4 AL 390/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 390/99
Datum	14.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 42/02
Datum	12.09.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 14.11.2001 und der Bescheide vom 19.05.1999 und 01.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.1999 verurteilt, dem Kläger ab 23.05.1999 Anschluss-Arbeitslosenhilfe zu bewilligen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Anschluss-Arbeitslosenhilfe streitig.

Der 1941 geborene Kläger meldete sich am 14.08.1996 arbeitslos. Er hatte zuvor vom 07.01.1991 bis 31.08.1996 als Konstrukteur gearbeitet. Vom 02.09.1996 bis 22.05.1999 bezog er Arbeitslosengeld (Alg). Nach Erschöpfung des Alg-Anspruchs beantragte er am 14.04.1999 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi). Bezüglich der eigenen Vermögensverhältnisse und denen seiner Ehefrau gab er an, man habe gemeinsam drei Freistellungsaufträge für Kapitalerträge, gemeinsames Festgeld in Höhe von DM 10.615,00 und eine Kapitallebensversicherung mit einer

Versicherungssumme von DM 50.000,00, des Weiteren eine gemeinsame Kapitallebensversicherung mit einer Versicherungssumme von DM 5.000,00 und verfige darber hinaus ber eine gemeinsame Eigentumswohnung. Die Kapitallebensversicherungen und die Eigentumswohnung wrden der Altersvorsorge dienen. Die Ehefrau des Klgers, die seit Dezember 1994 arbeitslos ist, erhielt aus einer Wertpapierabrechnung vom 11.01.1991 DM 103.417,78. Hiervon zahlte sie DM 49.990,00 auf eine Rentenversicherung mit berschussbeteiligung bei der B.-Versicherung ein und schenkte einen weiteren Betrag von DM 50.000,00 am 13.01.1999 der gemeinsamen Tochter A. M. zum Erwerb einer Immobilie. Mit Bescheid vom 01.03.1999 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alhi fr die Ehefrau des Klgers ab. Diese sei fr 26 Wochen nicht bedrftig, wobei die Schenkung an die gemeinsame Tochter in Hhe von DM 50.000,00 als nicht vermgensmindernd bercksichtigt wurde.

Mit Bescheid vom 19.05.1999 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alhi fr den Klger ab. Dieser wrde ber ein Vermgen in Hhe von DM 34.475,28 verfgen, das verwertbar und dessen Verwertbarkeit zumutbar sei. Unter Bercksichtigung eines Freibetrages in Hhe von DM 8.000,00 wrden DM 26.475,28 verbleiben. Dieser Betrag sei bei der Prfung der Bedrftigkeit zu bercksichtigen. Bei der Teilung des zu bercksichtigenden Vermgens durch das whentliche Arbeitsentgelt, nach dem sich die Hhe der Alhi richte (DM 1.010,00) ergebe sich, dass er fr einen Zeitraum von 26 Wochen nicht bedrftig sei, so dass ein Anspruch auf Alhi nicht gegeben sei. Mit seinem Widerspruch machte der Klger geltend, das anzurechnende Vermgen sei zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhanden gewesen. Mit Ausnahme des im Antrag aufgefihrten Festgeldes bestehe kein weiteres Vermgen. Zum Zeitpunkt der Alhi-Antragstellung htten er und seine Ehefrau ein Vermgen (Barguthaben) in Hhe von DM 10.000,00 und nicht in Hhe von DM 34.475,28 gehabt. Mit Bescheid vom 01.07.1999 verringerte die Beklagte den Zeitraum der fehlenden Bedrftigkeit auf 23 Wochen. Da der Antrag auf Anschluss-Alhi vom 14.04.1999 erst mit Wirkung zum 23.05.1999 gestellt worden sei, sei davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt nur noch ein verwertbares Vermgen von DM 24.041,32 vorhanden gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.1999 wies die Beklagte den Widerspruch im brigen als unbegrndet zurck. Der Leistungsakte der Ehefrau des Klgers sei zu entnehmen, dass am 11.01. 1999 eine Gutschrift ber eine Wertpapierabrechnung in Hhe von DM 103.417,78 erfolgt sei. Nach Angaben der Ehefrau sei hiervon ein Betrag in Hhe von DM 49.990,00 zur Begleichung von Verbindlichkeiten sowie ein weiterer Betrag von DM 50.000,00 als Schenkung an die gemeinsame Tochter zum Erwerb einer Immobilie verwendet worden. Die aufgrund der Schenkung eingetretene Vermgensnderung sei mit Sinn und Zweck der Gewhrung von Alhi nicht zu vereinbaren. Der Klger knne nicht erwarten, vermgensabhngige Leistungen von Seiten des Arbeitsamtes zu erhalten, wenn trotz der nun schon mehrere Jahre andauernden Arbeitslosigkeit beider Ehegatten das zu bercksichtigende Vermgen vorstzlich und ohne rechtlich aner kennenswerten Grund vorzeitig verbraucht werde, um die Voraussetzungen fr die Gewhrung von Alhi zu schaffen.

Hiergegen hat der Klager zum Sozialgericht (SG) Augsburg Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht, seine Ehefrau habe bei ihrem Alhi-Antrag dem Arbeitsamt dargelegt und nachgewiesen, wie der Auszahlungsbetrag die Wertpapiere betreffend, lautend allein auf seine Ehefrau, verwendet worden sei. Der Auszahlungsbetrag von insgesamt DM 103.417,78 sei zum einen zur Alterssicherung angelegt worden und somit nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten. Des Weiteren sei von den ausbezahlten Wertpapieren ein Betrag von DM 50.000 an die gemeinsame Tochter A. M. ¼berwiesen worden. Insofern sei darauf hinzuweisen, dass die weitere Tochter P. P. etwa im Dezember 1992 einen Betrag in gleicher He als Finanzierungshilfe zum Erwerb einer Immobilie schenkungsweise erhalten habe. Es sei damals mit der Tochter A. M. vereinbart worden, dass diese einen Betrag in gleicher He erhalten werde, sobald auch sie eine Immobilie erwerbe und durch Auflosung der Wertpapiere dann eine entsprechende Zuwendung mglich sein wrde. Somit handele es sich entgegen den Ausfhrungen im Widerspruchsbescheid nicht um eine vorstzliche Herbeifhrung einer Bedrftigkeit ohne aner kennenswerten Grund bzw. vorzeitigen Verbrauch. Nachdem der Schenkungsbetrag bereits bei seiner Ehefrau als Vermgen bercksichtigt worden sei, knne dieser Betrag nicht noch einmal  wenn auch nur zur Hlfte  bei ihm als Vermgen bercksichtigt werden.

Die Beklagte hat dagegen eingewandt, der Umstand, dass bei der Alhi gemeinsames Vermgen von Eheleuten bereits einmal im Leistungsfall eines Ehegatten bercksichtigt worden sei, fhre zu keinem "Verbrauch" dieses Vermgens in dem Sinne, dass eine erneute Bercksichtigung bei Eintritt des Leistungsfalls beim anderen Ehegatten nun nicht mehr statthaft wre. Diese folge bereits daraus, dass die Beklagte bei auch nur einem Bezieher von Alhi jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes (noch) vorhandenes Vermgen bercksichtigen msse und zwar unabhngig davon, ob es bereits frher zu einer (teilweisen) Leistungsversagung gefhrt habe.

Mit Urteil vom 14.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts liege Bedrftigkeit auch dann nicht vor, wenn das zu bercksichtigende Vermgen von dem Arbeitslosen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vorstzlich ohne aner kennenswerten Grund vorzeitig verbraucht oder verschenkt werde. Der Klager sei seit September 1996 arbeitslos gewesen. Sein Anspruch auf Alg sei am 22.05.1999 erschpft gewesen. Im Merkblatt fr Arbeitslose sei der Klager hinreichend darber aufgeklrt worden, dass Alhi nur im Falle von Bedrftigkeit gewhrt werden knne. Der Klager bzw. seine Ehefrau seien somit verpflichtet gewesen, das whrend ihrer Arbeitslosigkeit hinzutretende Vermgen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes sicherzustellen. Mit der Schenkung von DM 50.000,00 an die gemeinsame Tochter habe der Klager seine Bedrftigkeit vorstzlich herbeigefhrt. Es habe keine rechtliche Verpflichtung zu dieser Schenkung bestanden. Die aufgrund der Schenkung eingetretene Vermgensminderung sei mithin mit dem Sinn und Zweck der Gewhrung von Alhi nicht zu vereinbaren. Darber hinaus sei zu bercksichtigen, dass der Klager die Schenkung an die gemeinsame Tochter unter den Voraussetzungen des [ 528 Abs. 1](#) Brgerliches Gesetzbuch (BGB) rckgngig machen knne. Nach Auffassung des Gerichts sei dieser

Rückforderungsanspruch als Vermögen im Sinne des [Â§ 193 SGB III](#) zu werten. Insoweit der Kläger vortrage, dass die Schenkung in Höhe von DM 50.000,00 an die gemeinsame Tochter bereits bei der Gewährung von Alhi an seine Ehefrau durch die Beklagte berücksichtigt worden sei, sei dies unbeachtlich. Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens sei nicht die Frage, ob die Beklagte bei der Gewährung von Alhi an die Ehefrau des Klägers die Anrechnung des Schenkungsbetrags im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit korrekt vorgenommen habe.

Mit seiner Berufung macht der Kläger weiterhin geltend, dass entgegen der Ansicht des SG die Schenkung nicht als vorsätzliche Herbeiführung von Bedürftigkeit anzusehen sei. Der Antrag auf Gewährung von Alhi sei am 14.04.1999 gestellt worden, wohingegen die Schenkung unstreitig am 13.01.1999 bereits vollzogen gewesen sei. Jedoch auch dann, wenn man die Schenkung durch seine Ehefrau und ihn an die Tochter A. als vorsätzliche Herbeiführung einer Bedürftigkeit ansehen würde, könne dieser Betrag nicht als Vermögen nach Â§ 6 Alhi-VO berücksichtigt werden. Der Schenkungsbetrag sei daher nicht zu berücksichtigen, da er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr zur Verfügung gestanden habe. Im übrigen dürfte das frühere Vermögen seiner Ehefrau nicht nochmals bei ihm berücksichtigt werden.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 14.11.2001 und der Bescheide vom 19.05.1999 und 01.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.1999 zu verurteilen, ihm ab 23.05.1999 Anschluss-Arbeitslosenhilfe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die vom Kläger zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 09.08.2001 [B 11 AL 11/01 R](#) ins Leere gehe. Diese Entscheidung beziehe sich ausschließlich auf die mehrfache Berücksichtigung von Vermögen bei demselben Arbeitslosen bei einheitlichem Leistungsanspruch.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG](#) -), ein Ausschließungsgrund ([Â§ 144 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als begründet. Zu Unrecht hat das SG Augsburg die Klage abgewiesen, denn die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten vom 19.05.1999 und 01.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.1999 entsprechen nicht der Sach- und

Rechslage. Denn beim Klager lag nach Erschpfung seines Alg-Anspruchs am 22.05.1999 Bedrftigkeit vor. Zu Unrecht hat die Beklagte insoweit auf das Vermgen des Klagers den hufigen Schenkungsbetrag in Hhe von DM 25.000,00 angerechnet mit der Folge einer fehlenden Bedrftigkeit von 23 Wochen.

Anspruch auf Alhi besteht nur im Falle der Bedrftigkeit des Arbeitslosen ([ 190 Abs.1 SGB III](#)). Nach [ 193 Abs.1 SGB III](#) ist ein Arbeitsloser bedrftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu bercksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Gem [ 193 Abs.2 SGB III](#) ist ein Arbeitsloser nicht bedrftig, solange mit Rcksicht auf sein Vermgen und das Vermgen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermgen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in ehehnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Verwertung von Vermgen wird [ 193 Abs.2 SGB III](#) ergnzt durch die Vorschriften der Alhi-VO. Nach  6 Abs.1 Alhi-VO ist Vermgen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bercksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermgens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils DM 8.000,00 bersteigt.

Der Klager hat zwar wohl grob fahrlssig durch die erfolgte Schenkung Bedrftigkeit herbeigefhrt. Aber die Beklagte war nicht berechtigt, dasselbe Vermgen zweimal anzurechnen, einmal bei seiner Ehefrau und nochmals bei ihm selbst. Denn nach dem Urteil des BSG vom 09.08.2001 â [B 11 AL 11/01 R](#) â ist Vermgen des Arbeitslosen, das in der Bedrftigkeitsprfung bereits bercksichtigt worden ist, nicht erneut zu bercksichtigen. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Bercksichtigung von Vermgen bereits einmal zur Verneinung eines Leistungsanspruchs auf Alhi gefhrt hat. Dies war aber bereits bei der Ehefrau des Klagers der Fall. Die erneute Anrechnung des hufigen Schenkungsbetrags in Hhe von DM 25.000,00 auf den Klager ist somit nicht statthaft.

Somit war auf die Berufung des Klagers das Urteil des SG Augsburg vom 14.11.2001 und die Bescheide vom 19.05.1999 und 01.07. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.1999 aufzuheben und die Beklagte antragsgem zu verurteilen, dem Klager ab 23.05.1999 Anschluss-Alhi zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Nachdem das BSG bislang ausschlielich darber entschieden hat, dass Vermgen grundstzlich nur einmal bei demselben Arbeitslosen angerechnet werden kann, nicht aber darber, wie die Anrechnung bei einem Ehepaar zu erfolgen hat, war wegen grundstzlicher Bedeutung der Rechtsache die Revision zuzulassen.

Erstellt am: 19.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024